



Teilnahmebedingungen zum
Bürstädter Fastnachtsumzug
am 11. Februar 2024

Mit der Anmeldung zum Umzug erkennen Sie folgende Teilnahmebedingungen an.

1. Bereits beim Wagenbau sollte auf die Sicherheit (Seitenschürzen am Wagen, ausreichendes Sichtfeld des Fahrers) geachtet werden. Die Aufbauten müssen so stabil und fest sein, dass sie der Fahrt und dem Umzugsweg stand halten, sowie die sich auf dem Wagen befindenden Personen vor dem Herabfallen schützen.
2. Am Umzug dürfen nur Kraftfahrzeuge teilnehmen welche für den Straßenverkehr nach der StVZO zugelassen und angemeldet sind. Vorsicht bei Fahrzeugen mit Überbreite und Überhöhe(Durchgang Viadukt, Nibelungenstraße, sowie der Kurvenbereich Nibelungen / Marktstraße und Markt / Wilhelminenstraße)
3. Die Kraftfahrzeugführer werden darauf hingewiesen, dass sie vor und während des Umzuges keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen dürfen. Hier weisen wir besonders laut StVO auf die Trunkenheit am Steuer hin. Für die Einhaltung sind die Kraftfahrzeugführer selbst verantwortlich.
4. Die Kraftfahrzeugführer werden darauf hingewiesen, dass sich während der An-und Abfahrt der Umzugswagen keine Personen auf der Ladefläche aufhalten dürfen. Die Teilnehmer dürfen erst mit Halt am Aufstellplatz (Boxheimerhofstraße / Nibelungenstraße) auf den Wagen aufsteigen und müssen diesen im Bereich der Auflösungsstelle (Bahnübergang – Kirchstraße - Krämersweide) wieder verlassen. Für alle Schäden, welche aufgrund einer Nichteinhaltung der o.g Regelung entstehen, kann die bestehende Versicherung im Schadensfall nicht herangezogen werden.
5. Alle großen Zugfahrzeuge (Motivwagen – z.B. LKW, Traktoren, Fahrzeuge mit Hänger oder ähnliches) müssen aus Sicherheitsgründen durch 4 mitlaufenden Personen in Warnwesten ausgestattet , mind. 21 Jahre ,alt nicht unter Alkoholeinfluss stehend, abgesichert werden. Zugfahrzeuge die über kein Begleitpersonal verfügen werden in der Höhe Beethovenplatz von der Teilnahme am Umzug ausgeschlossen. Über die Vereins AG kann kostenpflichtig ein Security – Service gebucht werden. Eigenem Personal, bzw. Fremdfirmen wird vom Veranstalter die Werbung, welche zu eigenen Zwecken dient untersagt.
6. Offenes Feuer auf Motivwagen, sowie die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen wie z.B Brandpaste – gel u.a. ist aufgrund der erhöhten Brandgefahr untersagt.
7. Beleidigende und diskriminierende Darstellungen sind in jeder Form zu unterlassen.

8. Sowohl von den Wagen und Fahrzeugen, als auch von den Fußgruppen darf kein Alkohol an Besucher ausgegeben werden. Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigten, dass sich Jugendliche verstärkt über diesen Weg Zugang zu Alkohol verschafft hatten. Wir weisen hier ausdrücklich auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hin. Die Missachtung ist strafbar und wird mit sehr hohen Geldstrafen geahndet.
9. Die Lautstärke der Beschallungsanlagen ist dem vorausgehenden und nachfolgenden Beiträgen, insbesondere bei teilnehmenden Musikkapellen anzupassen. Musikkapellen und Musikzüge haben diesbezüglich Vorrang. Wir bitten daher die Lautstärke von 90 Dezibel nicht zu überschreiten. Bei nicht Beachtung droht der Ausschluss vom Umzug.
10. Lebensmittel, welche als Auswurfmaterial genutzt werden, müssen klar als solche gekennzeichnet sein. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist ebenfalls einzuhalten. Auch die nicht zum Verzehr geeigneten Gegenstände, müssen diesbezüglich gekennzeichnet sein.
11. Das Auswurfmaterial darf nicht unmittelbar neben den Wagen geworfen werden. Um die Verletzungsgefahr für die Zuschauer zu minimieren, dürfen keine schweren Gegenstände zum Auswurf kommen. Ebenso darf das Auswurfmaterial nicht mit voller Wucht unter die Zuschauer geworfen werden. Der Auswurf von Glasflaschen und kleinen Papier- oder Plastikplättchen in Form von z.B. Konfetti ist verboten. Wir bitten auf Konfettikanonen jeglicher Art zu verzichten, da die Reinigung sehr hohe Kosten verursacht.
12. Nach § 16 des Waffenschutzgesetzes unterliegt das Tragen von Waffen, Munitionen und das Führen von Säbeln anlässlich von Brauchtums – Veranstaltungen den Bestimmungen des Waffengesetzes. Wir bitten die Fastnachtsvereine, welche unter o.g. § fallen, sich über den Kreis Bergstraße eine Ausnahmegewilligung für die Dauer des Fastnachtsumzuges zu beantragen.

Für die Dauer des Umzuges, wurde vom Veranstalter – Arbeitsgemeinschaft Bürstädter Vereine – eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Versichert sind alle mitwirkenden Personen und alle amtlich zugelassenen Kraftfahrzeuge. Evt. ist der Abschluss von Zusatzversicherungen bzw. Vereinbarungen einer Sondernutzung erforderlich.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes des Umzuges ist es erforderlich, den Anweisungen der Zugleitung (AG und Helfer) und den Absperr- und Ordnungskräften (Polizei, Ordnungsamt / Stadt, Feuerwehr) unbedingt Folge zu leisten.

Die Zugleitung behält sich das Recht vor, auch während des Umzuges Beiträge aus dem Zug zu nehmen, wenn gegen die Vorgaben verstoßen wird. Hinweis an die/den Verantwortliche/n. Die dem Veranstalter benannte verantwortliche Person ist in die Pflicht genommen, alle mit dem Fastnachtsumzug zusammenhängende Informationen an die Teilnehmer ihrer Gruppe / Verein weiter zu geben. Sehr wichtig ist dabei die Weitergabe an den / die Fahrer /in. Die/der Verantwortliche/r ist für die Einhaltung der Zugordnung der von Ihr / Ihm gemeldeten Gruppe /Verein verantwortlich und hat alles Erforderliche zu veranlassen, dass die Regelungen eingehalten werden.